

plare der Konkursordnung zu, welche in der Rheinprovinz keine Gültigkeit hat, wie aus den ersten Paragraphen des Einführungsgesetzes zur Genüge hervorgeht. Da sich doch voraussetzen läßt, daß den betreffenden drei Berliner Verlegern die Verschiedenheit der rheinischen Rechtsinstitutionen bekannt sei, so kann es also nur in einer mangelhaft überwachten, höchst mechanischen Versendungsweise liegen, wenn auf solche Art gegenseitig Porto und Zeit verschwendet wird.

Ein rheinischer Sortimentler.

Ueber Baarbezug.

In Nr. 88. des Börsenblattes befindet sich unter der Ueberschrift: „Auch ein paar Fragen“ wieder eine echte Buchhändler-Rechnung. Man weiß in der That nicht, ob der Verfasser nicht rechnen kann oder nicht rechnen will. Da er um Antwort bittet, soll sie ihm werden.

Der Rabattunterschied beträgt in den beregten Fällen allerdings nur $8\frac{1}{2}\%$ und $6\frac{1}{2}\%$, der Geldunterschied aber $12\frac{1}{2}\%$, resp. $11\frac{1}{9}\%$. Hier das praktische Beispiel:

150 \mathfrak{r} ord. mit 25% sind netto 112 \mathfrak{r} 15 \mathfrak{Ngr} ,
150 \mathfrak{r} „ „ $33\frac{1}{3}\%$ „ „ 100 \mathfrak{r} — \mathfrak{Ngr} ,

verinteressirt sich also das zu dem Baarbezug angewendete Capital nicht mit $8\frac{1}{2}\%$, sondern mit $12\frac{1}{2}\%$, davon ab die gewöhnlichen Jahreszinsen nebst Spesen nach des Fragers eigener Rechnung mit $6\frac{1}{2}\%$, bleiben als Ertragszinsen 6%.

Ich sollte meinen, daß sich wenige Capital-Anlagen so hoch verzinsen. (Das 2. Exempel mag sich Jeder, der rechnen kann, selbst ausrechnen.) Der sichere Nutzen ist also vollständig auf Seiten des Käufers, resp. Sortimenters, während der Verleger rein verliert, da erfahrungsmäßig:

- 1) nur solche Handlungen baar kaufen, die Geld haben, also zahlungsfähig sind und auch in der That zur D.-M. zahlen,
- 2) nur solche Bücher baar bezogen werden, für die sicherer Absatz da ist, oder die gar schon abgesetzt sind,
- 3) baar bezogene Bücher, die ja nicht gleich abgesetzt werden, trotz Baarbezug und wo möglich mit gewöhnlichem Rabatt remittirt werden.

Zu 1 bemerke ich noch, daß ich einmal ein Buch in 5000 Expl. gedruckt und binnen sehr kurzer Zeit abgesetzt habe, das mit 25% in Rechnung und mit 40% gegen baar gegeben wurde. Trotz dieses enormen Vortheils sind nur 500 gegen baar abgegangen und über 4000 blieben mit 25% in Rechnung. Mir war das natürlich vollkommen recht, denn wenn von den in Rechnung abgesetzten Expl. auch 500 gar nicht bezahlt worden wären, so hätte ich noch immer mehr Geld bekommen, als wenn alle 5000 baar mit 40% von der Presse weg verkauft wurden.

Rechnende Sortimentler werden stets zu den gegebenen Bedingungen gegen baar beziehen. Daß es nicht mehr vorkommt, ist ein Beweis, daß die Mehrzahl, worunter auch der Frager zu gehören scheint, nicht rechnen kann.

Rechnende Verleger werden den Baarverkauf so viel als möglich vermeiden, weil dadurch, außer bei Concurrrenzartikeln, auch nicht ein Expl. mehr verkauft wird, die baar abgesetzten Expl. nur von solventen Handlungen bezogen werden, während für die andern, in Rechnung befindlichen, das Risiko nicht kleiner wird, der Verleger also einen reinen Verlust von 5—6% hat. Ist irgend einem Verleger baares Geld so viel werth, so ist das natürlich eine aparte Sache.

Was der Frager noch weiter berührt, ist keiner Antwort werth. Wenn das Erzählte Verlegerseits wirklich vorgekommen ist, so ist es ein seltener Fall, eine Ausnahme. Soll von Uebeln im Buchhandel ge-

sprochen werden, so dürfen nicht einzelne Fälle, sondern nur die zu einer Art Regel gewordenen Ungehörigkeiten erwähnt werden.

E. S.

Entgegnung auf die nothwendige Rüge.

(Börsen-Blatt Nr. 88.)

Es ist stets ein unerquickliches Unternehmen, Antirecensionen zu schreiben; völlig widerlich wird diese Aufgabe, wenn man es mit Kritikastern zu thun hat, deren logischem Gedankengange man nur schwer folgen kann. (Man vergl. die beiden ersten Sätze der „Rüge.“)

Welches Urtheil competente Richter über die von mir bearbeiteten Bände XI. u. XII. des Kayser'schen Bücherlexicon gefällt, verbietet mir die Bescheidenheit, hier mitzutheilen. Wer dasselbe benutzte, wird sich sein eigenes darüber gebildet haben. Daß jene Recensionen, welche von fachkundigen Männern über meine Arbeit veröffentlicht worden, dem p. p. Verus nicht bekannt, setze ich ganz und gar voraus.

Was nun die vielen Hunderte von Schriften betrifft, welche in Kayser's Bücherlexicon fehlen, so lasse ich mir um deren willen kein graues Haar wachsen. Ich glaube zuversichtlich, man würde von der Seite des größten Theiles derer, welche das Bücherlexicon benutzen, es mehr als gern sehen, wenn ich dasselbe von den saubern Scribeleien à la Jellinek, sowie allen ähnlichen Produkten der, Gott sei Dank, schon jetzt so ziemlich verschollenen 1848er Literatur gründlich gereinigt hätte. Schand- und Schmähchriften unter falschen und fingirten Schweizer, Londoner ic. Firmen konnte und wollte ich nicht in das Bücherlexicon bringen, und dies nach reiflicher Ueberlegung, im vollsten Einverständnis mit dem Herrn Verleger. Was sollen und nützen sie in einem deutschen Bücherlexicon, wenn sie in Deutschland ihrer unmoralischen, revolutionären und antireligiösen Tendenz wegen verboten wurden, wenn sie sich gleich den Eulen von vorn herein nicht an das Tageslicht wagten? Was nützen sie im Bücherlexicon, wenn sie im Buchhandel versendet wurden, ohne daß eine Berechnung oder Factur dabei befindlich war, ohne daß man wußte, woher diese Kinder der Finsterniß kamen?

Hätte es in meiner oder des Herrn Verlegers Absicht gelegen, diesen verderblichen Erzeugnissen der Winkelpresse einen Platz im Lexicon einzuräumen, so würde ich dem wenigstens theilweise haben genügen können. Ein Herr in Zürich (es kommt mir gar nicht in den Sinn zu glauben, dieser und Verus seien identisch!) war so gütig, dem Herrn Verleger eine Reihe von Titeln solcher Schandchriften für das Lexicon einzusenden, und erbot sich, weitere in bedeutender Zahl zu liefern — natürlich gegen das nöthige Honorar! Ich hielt es aber für gut, jene dahin wandern zu lassen, wohin sie gehören, in den Papierkorb.

Jetzt einen speciellen Fall, die (Titel-) Ausgabe der Europäischen Geheimnisse. London, 1850. (Leipzig, Weller.) Es ist wirklich Jammer schade, daß ich weder die erste noch die zweite (Titel-) Ausgabe dieses wichtigen Werkes hier, in der Metropole des deutschen Buchhandels, zu beschaffen vermag, um mich von der Wahrheit der aufgestellten Behauptung überzeugen zu können. Wenn ich daher diesen Fehler zugeben soll, müßte ich zuvor Beweise verlangen.

Daß übrigens in einem Buche von 150 Druckbogen Druckfehler nicht gänzlich vermieden werden können, weiß ein Jeder, Verus allein ausgenommen. Soweit sie mir selbst aufstößen oder dem Herrn Verleger freundlichst mitgetheilt werden, sollen sie in den zunächst erscheinenden Bänden ihre Berichtigung finden. Eine darauf bezügliche Bitte ist auf dem Umschlage von jedem Bande des Kayser'schen Bücherlexicon abgedruckt! — Sehr vom Wahne befangen ist Verus, wenn er glaubt, daß diese Fehler durch Schlenbrian vermieden werden können. Ich erspare es mir, ihm Beweise dafür zu liefern.